

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.06.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.06.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20.12.2005 gemäß Anlage.

### Begründung:

### Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden).

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in

vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumt erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Es sollen daher kurzfristig verschiedene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung eingeleitet werden.

Im Rahmen der Vergnügungssteuer werden vor allem gewerbliche

- Tanzveranstaltungen,
  - Vorführungen von pornographischen oder ähnlichen Filmen und das
  - Halten von Geldspiel- oder Unterhaltungsautomaten
- besteuert.

Die Steuer wird zwar aus Vereinfachungsgründen von dem Aufsteller der Automaten bzw. dem Veranstalter abgeführt, besteuert wird aber der Aufwand des sich Vergnügenden in Form eines geleisteten Eintrittsentgeltes oder der verausgabten Einsätze an Spielautomaten.

Während Steuern von den Gemeinden grundsätzlich nur erhoben werden sollen, soweit die Deckung der Ausgaben durch anderer Einnahmen nicht in Betracht kommt, gilt dies nach § 3 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer (und der Hundesteuer).

Neben der Erzielung von Einnahmen ist zulässiger Lenkungszweck bei der Erhebung der Vergnügungssteuer das Ziel, die Aufstellung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit insgesamt einzuschränken, um die Spielsucht dadurch einzudämmen.

Dazu kann für die Stadt Bielefeld auch auf die Darstellungen im Rahmen der Beschlussvorlagen Nr. 6341 vom 07.11.2002 und Nr. 1550 vom 18.10.2005 verwiesen werden.

Die Entwicklung der in Bielefeld aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zeigt folgendes Bild:

## Entwicklung der Anzahl der Geldspielgeräte und Steuersätze in Bielefeld

	In Gaststätten		In Spielhallen	
	Steuersatz In €	Geldspielgeräte	Steuersatz In €	Geldspielgeräte
<b>2000</b>	46,02	473	184,07	440
<b>2001</b>	46,02	456	184,07	440
<b>2002</b>	45	430	184,07	438
<b>2003</b>	45	413	200	470
<b>2004</b>	45	383	200	480
<b>2005</b>	45	337	200	443
<b>2006</b>	10 % Nettokasse	357	10 % Nettokasse	494
<b>2007</b>	12 % Nettokasse	349	12 % Nettokasse	483
<b>2008</b>	12 % Nettokasse	350	12 % Nettokasse	490
<b>2009</b>	12 % Nettokasse	357	12 % Nettokasse	506

**Entwicklung  
2000 – 2009**

**-24,50 %**

**+15 %**

Die Zielsetzung, den Bestand der Geldspielautomaten in Spielhallen zu begrenzen, hatte also bisher nicht den gewünschten Erfolg.

Die Entwicklung der Automaten in Gaststätten ist insoweit zu begrüßen. Allerdings wird diese Tendenz wohl vor allem durch die verbreitete Schließung von Gaststätten verursacht.

Es ist daher insgesamt geboten, die Angemessenheit der Steuersätze der Vergnügungssteuer im Vergleich zu den anderen Städten der Größenklasse 2 (200.000 – 500.000 Einwohner) in NRW zu prüfen (siehe Anlage 1).

Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, zum 01.04.2010 die Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten in Spielhallen von 12 % der Nettokasse auf 13 % der Bruttokasse zu erhöhen.

Damit wird im Vergleich zu anderen Kommunen eine Angleichung der Besteuerungsgrundlagen und damit eine bessere Vergleichbarkeit erreicht. Im Übrigen wird derzeit durch den Europäischen Gerichtshof auch die Zulässigkeit der Umsatzbesteuerung für Geldspielautomaten generell geprüft. Eine dadurch ggf. notwendige Anpassung erübrigt sich damit.

Der Bielefeld Steuersatz für die Geldspielautomaten würde sich dadurch um rd. 30% erhöhen.

Ebenfalls sollte die Besteuerung der Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen von 20 % des Eintrittsentgeltes auf 23 % erhöht werden.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, die Steuersätze unverändert zu lassen.

Die vg. Erhöhungen erbringen jährlich Mehreinnahmen von ca. 540.000 € bei den Geldspielautomaten und rd. 30.000 € aus der Besteuerung der Filmvorführungen.

Die 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ist beigelegt (s. Anlage 2).

Eine Anhebung der sonstigen in Bielefeld erhobenen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer) kommt für 2010 nicht in Betracht, da beide als Jahressteuern erhoben werden und Änderungen somit erst für 2011 möglich sind.

Nach § 5 des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) ist vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Nach einer EU-Definition sind mittelständische Unternehmen solche mit 10-250 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. € Umsatz.

Von den vorgeschlagenen Änderungen der Vergnügnungssteuersatzung werden demnach sowohl Kleinst- als auch mittelständische Unternehmen betroffen. Die Erhöhung der Steuersätze erfolgt linear und betrifft alle beteiligten Unternehmen gleichermaßen. Die Anpassung der Besteuerung erfolgt mit dem Ziel der Angleichung an den Durchschnitt der Steuersätze vergleichbarer Städte. Die damit zwangsläufig verbundenen Auswirkungen auf die Kosten erscheinen somit im Vergleich gerechtfertigt und sind auch durch die Zielsetzung der Eindämmung der Spielsucht begründet.

**Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

